

Kanalordnung

Die Gemeindevertretung von Übersaxen hat mit Beschluss vom 26.06.1989 aufgrund der §3, §4, §6, §9, §10, §11, §12, §18, §19, §20 und §22 des Kanalisationsgesetzes. LGBL. Nr. 5/1989, sowie des §15 Abs. 3 Ziff. 5 des Finanzausgleiches, BGBL.Nr. 687/1988 verordnet.

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmung

§1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer (Schmutzwässer und Niederschlagswässer) hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Verordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§2

Sammelkanäle

- 1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen.
 - a) Schmutzwasserkanäle: Hauskanäle für Schmutzwässer, das ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
 - b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
- 2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- 3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§3

Ausführung der Anschluss Kanäle

- 1) Soweit nach §4 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschluss Pflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßnahme des Anschluss Bescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- 2) Soweit eine Anschluss Pflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 3) Demnach Abs. 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§4

Ausführung der Anschlusskanäle

- 1) Anschluss Kanäle sind aus beständiges Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15cm betragen.
- 2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- 3) Anschluss Kanäle sind über das Anschluss pflichtiges Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 4) Im Anschluss Bescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschluss Kanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. Getroffen.

§5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- 1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) Der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
 - b) Die für die Abwasserreinigungsanlage erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) Der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehalten.

- 2) Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, ist vor der Erlassung eines Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigen, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- 3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschluss Bescheid näher festgelegt.
- 4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.
 - b) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe.
 - c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können.
 - d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten.
 - e) Abwässer mit mehr als 35° Celsius

(allenfalls nach Anhörung des Landeswasserbauamtes und der Umweltschutzanstalt, siehe §6 Abs. 3 Kanalisationsgesetz)

§6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschluss pflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschluss Kanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschluss pflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschluss Schacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschluss Kanales der Gemeinde.

§8

Anzeigepflicht

Der Anschlussnehmer hat allen für die Abwasserbeseitigung bedeutsame Änderung auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§9

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Anschlussbeiträge, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- 2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einem Sammelkanal.
- 3) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschluss Beitrages.
- 4) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.
 - b) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§14, §15 und §17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- 2) Der Beitragssatz beträgt € 33,00 inkl. MwSt., das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§11

Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner der Kanalisationsbeiträge ist der Anschlussnehmer.
- 2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Schmutzwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 bis 5 Jahren	50 v. H. des Neubauwertes
5 bis 10 Jahren	40 v. H. des Neubauwertes
10 bis 15 Jahren	30 v. H. des Neubauwertes

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühren

§13

Allgemeines

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§14

Menge der Abwässer

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des §17 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- 2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührens Berechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten AbwassermäÙanlage oder einer Wasseruhr bei der Zuleitung abhängig gemacht werden.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge, soweit sie nicht nach §16 außer Betracht bleibt, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§16

Mengenwert

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsbetühren bleiben nachstehende Hundertsätze der täglichen anfallenden Schmutzwassermenge außer Betracht:

	m³	v.H.
bei einer Menge über	500	5
bei einer Menge über	800	10
bei einer Menge über	1.200	15
bei einer Menge über	1.500	20
bei einer Menge über	2.000	25

